

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

8/1979/St

12.09.1979

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Bezirks P,
vertreten durch den Vorsitzenden L aus N

- Antragsteller -

beigeladen: SPD-Unterbezirk S,
vertreten durch den Vorsitzenden B aus S

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 12. September 1979 in B unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz

Ludwig Metzger

entschieden:

Das Recht eines Ortsvereins des Unterbezirks S zur
Entsendung von Delegierten zum Unterbezirksparteitag S kann
wegen der Nichterfüllung einer Verpflichtung zur Abführung von
Beitragsanteilen gemäß § 11 der Satzung des Unterbezirks
nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Gründe

I.

1. Der Bezirksvorstand P der SPD stellte mit Datum vom 27.04.1979 bei der
Schiedskommission des Bezirks P den Antrag, gemäß § 21 Schiedsordnung in einem

Statutenstreitverfahren zu entscheiden, ob das Delegationsrecht eines Ortsvereins zum Unterbezirksparteitag wegen der Nichterfüllung einer Verpflichtung zur Abführung von Beitragsanteilen gemäß der zuständigen Unterbezirkssatzung verweigert oder "beschnitten" werden darf. Diesem Antrag lag der Sachverhalt zugrunde, daß gemäß § 11 der Satzung des Unterbezirks S Ortsvereine seines Bereichs verpflichtet sind, fünf Prozent aus ihrem Beitragsaufkommen an die Kasse des Unterbezirks abzuführen. Da drei Ortsvereine dieses Unterbezirks diese Verpflichtung trotz Anmahnung nicht erfüllt hatten, wurde diesen Ortsvereinen das Delegationsrecht zum Unterbezirksparteitag durch den Unterbezirksvorstand S teilweise entzogen. Der Bezirksvorstand P war mit dieser Angelegenheit befaßt und beschloß mit Mehrheit, daß zwar die Verpflichtung zur Abführung dieser Beitragsanteile an den Unterbezirk zu Recht bestünde, eine Einschränkung des Delegationsrechtes bei Nichterfüllung der Verpflichtung jedoch nicht vorgenommen werden dürfte, sondern daß die Durchsetzung des Abführungsanspruches auf andere Weise geschehen müßte. Nicht nur weil es eine davon abweichende Minderheitenmeinung im Bezirksvorstand gab, sondern auch, weil der Bezirksvorstand die Angelegenheit grundsätzlich geklärt zu sehen wünschte, stellte er einen entsprechenden Antrag auf Durchführung eines Statutenstreitverfahrens gemäß § 21 Schiedsordnung.

2. Obwohl zu dem damaligen Zeitpunkt der Unterbezirk S der SPD dem Verfahren weder beigetreten, noch zu ihm beigeladen war, wurde nicht nur dem antragstellenden Bezirksvorstand P, sondern auch ihm, folgender Text zugestellt:

„SPD-Bezirk P –Bezirksschiedskommission-

Im Anschluß an die Sitzung der Bezirksschiedskommission vom 07.06.79 stellt die Bezirksschiedskommission am 16.07.79 unter Mitwirkung von 1) S, 2) S[1], 3) H fest,

daß das Delegationsrecht eines Ortsvereins des Unterbezirks S wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung zur Abführung von Beitragsanteilen gemäß § 5 i. V. mit § 11 der gültigen Unterbezirkssatzung des Unterbezirks S verweigert oder beschnitten werden darf.

Zur Begründung wird auf die Stellungnahme in der Niederschrift zur Sitzung vom 07.06.79 verwiesen.

Gegen diese abschließende Entscheidung der Bezirksschiedskommission ist die Berufung gemäß § 26 Schiedsordnung an die Bundesschiedskommission zulässig.

L, den 16.07.79
gez. Unterschriften"

3. Der Bezirksvorstand P legte dagegen innerhalb der vom § 25 Schiedsordnung vorgesehenen Fristen durch seinen Bezirksvorsitzenden, den Genossen L, Berufung zur Bundesschiedskommission ein und begründete diese fristgemäß. In der Begründung selbst wurde ausgeführt, daß nach der Satzung des Unterbezirks S die Delegierten zum Unterbezirksparteitag nach einem Schlüssel bestimmt werden, der -wie nach dem Organisationsstatut für die gesamte Partei üblich und vorgeschrieben - auf der Grundlage der abgeführten Beiträge berechnet wird. Diese Beiträge werden gemäß § 13 Abs. 8 Organisationsstatut an den Bezirk gezahlt. Die Verpflichtung zur Abführung von Beitragsprozenten durch die Ortsvereine an den Unterbezirk sei in der Unterbezirkssatzung an ganz anderer Stelle geregelt. Der Unterbezirk müsse seine Ansprüche auf andere Weise als durch eine Beschränkung oder gar Aufhebung des Delegationsrechtes der Ortsvereine zum Unterbezirksparteitag durchsetzen.

4. Die Bundesschiedskommission hat durch Anordnung ihrer Vorsitzenden den Unterbezirk S, um dessen Satzung und dessen Ansprüche und um dessen Maßnahmen gegen einige seiner Ortsvereine es hier geht, zum Verfahren beigelegt. Der Unterbezirk S hat daraufhin eine fernschriftliche Stellungnahme abgegeben, in der er sein Interesse an einer Klärung dieser Statutenstreitigkeit unterstreicht und seine Auffassung dahingehend präzisiert, daß bei Nichterfüllung der Beitragsanteilszahlung durch die Ortsvereine an den Unterbezirk ihr Delegationsrecht durch den Unterbezirksvorstand gewissermaßen als Zwangsmaßnahme bis auf das satzungsgemäß vorgesehene Grundmandat eingeschränkt werden darf.

II.

1. Die Bundesschiedskommission hat zunächst große Zweifel daran gehabt, ob der unter I. 2. aufgeführte Text, den die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks P dem Bezirksvorstand und dem Unterbezirk S zustellte, als formgerechte Entscheidung angesehen werden kann. Selbst wenn die Formel „Im Anschluß an die Sitzung der Bezirksschiedskommission vom ... stellt die Bezirksschiedskommission ... fest" noch dahingehend umgedeutet werden kann, daß im Anschluß an eine Sitzung dieser Bezirksschiedskommission eine weitere Sitzung im Statutenstreitverfahren stattgefunden hat, muß der Wortlaut "stellt fest" an Stelle einer Beschluß- oder Entscheidungsformel

Bedenken erregen. Am bedenklichsten ist allerdings, daß die Bezirksschiedskommission statt einer gemäß § 13 Abs. 5 Schiedsordnung vorgesehenen Begründung einfach auf eine "Stellungnahme" der Bezirksschiedskommission in einer Niederschrift ihrer Sitzung vom 07.06. verweist, während die "Feststellung" am 16.07.79 beschlossen wurde.

2. Die Rechtsmittelbelehrung in dem vorerwähnten Text ist allerdings korrekt, so daß die Bundesschiedskommission zu einer Zurückverweisung an die Vorinstanz wegen der genannten Verstöße gegen die Vorschriften der Schiedsordnung in formeller Hinsicht absehen konnte. Dabei war die Erkenntnis maßgebend, daß im Parteischiedsverfahren anders und stärker als im Verfahren vor ordentlichen Gerichten darauf geachtet werden muß, durch Zurückverweisungen an die Vorinstanz aus Gründen der Verletzung von Formvorschriften nicht gerade denjenigen Verfahrensbeteiligten und darüber hinaus die Gesamtpartei zu schädigen, die nach Auffassung der Bundesschiedskommission sich in sachlicher Hinsicht im Recht befinden. Im vorliegenden Fall würde eine auch zu rechtfertigende, wenn nicht gar angezeigte Zurückverweisung zu nichts anderem führen, als daß die Delegationsberechtigung der Ortsvereine zum Unterbezirksparteitag durch eine formgerechte, aber inhaltlich den Beschluß der Bezirksschiedskommission vom 16.07.1979 entsprechende Entscheidung weiterhin behindert und für die Gesamtpartei im Bezirk P die Vorbereitung zum Bundesparteitag verzögert würde. Da das Parteischiedsverfahren zwar einerseits auch an die Einhaltung bestimmter Formvorschriften gebunden ist, andererseits aber die Durchsetzung des Rechtsschutzinteresses der Verfahrensbeteiligten und die Ordnung der Gesamtpartei das Ziel der gesamten Spruchstätigkeit zu sein hat, muß in solchen Fällen von einer Zurückverweisung abgesehen werden. Dies ist jedenfalls dann zu rechtfertigen, wenn - wie nachfolgend auszuführen sein wird - dies im Interesse des im Recht befindlichen Verfahrensbeteiligten unter der Gesamtpartei liegen.

3. Die Satzung des Unterbezirks S bestimmt in ihrem Paragraphen fünf, daß u.a. stimmberechtigt auf dem Unterbezirksparteitag sind "die in den Ortsvereinen gewählten Delegierten", wobei "jeder Ortsverein (...) ein Grundmandat und je angefangene 30 Mitglieder, für die in den dem Unterbezirksparteitag vorausgegangenen vier Quartalen Beiträge abgeführt wurden, ein weiteres Mandat" erhält. Damit ist ganz offensichtlich eine Wiederholung jener Bestimmungen des Organisationsstatuts beschlossen worden, die für die Berechnung von Delegiertenmandaten für den Bundesparteitag und die Parteitage der Parteigliederungen maßgebend sind. Daß in der Unterbezirkssatzung an ganz anderer Stelle, nämlich in ihrem § 11 bestimmt wird, die Ortsvereine müßten fünf Prozent ihres Beitragsaufkommens vierteljährlich an den Unterbezirk abführen, kann auf die im § 5

entsprechend dem Organisationsstatut für alle Parteiebenen geregelte Berechnungsgrundlage (die vier letzten Quartale) keinen Einfluß haben.

4. Es wäre auch unzulässig, die auf Grund der Ermächtigung des § 13 Parteiengesetzes vom Organisationsstatut der SPD getroffene Regelung, wonach die Ortsvereine direkt mit dem Bezirk ihre Beitragszahlungen abrechnen (§ 13 Abs. 8 Organisationsstatut) zu umgehen. Zu Unrecht meint der Unterbezirksvorstand S, daß der § 13 eine Ermächtigung rechtfertige, durch die Satzung von Gliederungen (z.B. auf der Ebene des Unterbezirks) andere Regelungen zu treffen, als die durch das Organisationsstatut der Gesamtpartei in Ausschöpfung der Ermächtigung des § 13 des Parteiengesetzes beschlossene Ordnung der Beitragsabrechnung innerhalb der SPD.

5. Wenn dem Unterbezirk S auf Grund seiner Satzung Sonderbeitragsrechte von Seiten seiner Ortsvereine zustehen könnten, so dürfte er ihre Durchsetzung nicht durch Einschränkung des Delegationsrechtes erzwingen, da dieses Delegationsrecht nach Parteiengesetz und Organisationsstatut der SPD ausschließlich auf der Grundlage der an den Bezirk geleisteten Beitragszahlungen gemäß § 13 Abs. 8 Organisationsstatut zu berechnen ist. Es kann mithin nicht von Sonderleistungen, die über diese Verpflichtung hinausgehen, abhängig gemacht oder berechnet werden.

6. Mithin ist einmal selbst nach der Satzung des Unterbezirks S, wenn diese insoweit nach dem Organisationsstatut der Gesamtpartei überhaupt zulässig wäre, eine Bindung des Delegationsrechtes der Ortsvereine an die Zahlung der Sonderbeiträge gemäß § 5 dieser Unterbezirkssatzung unzulässig.